

DEN e.V., Berliner Straße 257, 63067 Offenbach am Main



Offenbach, 04.08.2017

Definition hybrider Heizungsanlagen Zum Positionspapier BMWI vom 28.06.2017

Grundsätzliches zur Abgrenzung Einzelmaßnahmen / Gesamtanierungen in Fördersystematik.

1. Die technische Definition von hybriden Anlagen muss sowohl für Einzelmaßnahmen als auch Gesamtanierungen gelten.
In der bestehenden Förderung (KfW) sind einheitliche Anforderungen an die Qualitätssicherung gestellt, (hydraulischer Abgleich etc.) es ist nicht akzeptanz erhöhend für Endkunden, wenn hier unterschiedliche Randbedingungen definiert werden.
2. KfW Effizienzhäuser
(alle Zahlenangaben basieren auf dem Monitoringbericht vom 11...2016
(IWU,Quelle : KfW)

Neubau:

Umstellung in Förderung (min. KfW 55) in 2016

Anteil Gasheizung in Neubau in 2015 lag bei 33% und Öl bei 8%, in KfW 55 und besser: 18% und keine Ölheizungen

Gasheizungen (Brennwert mit Solaranlagen

Lüftungsanlagen in 59% (überwiegend mit WRG)

Zusätzlich unterschreiten die KfW 55 (und besser) Gebäude die Vorgaben der EnEV um ca. 40%.

Der Nachweis nach EEWärmeG ist im Neubau grundsätzlich zuführen:

Fazit:

Im Neubau hat Verzicht auf Förderung rein fossil betriebener Heizungen für Effizienzhäuser praktisch keinen Einfluss.

Nachweis über Anteil EEWärmeG kann unkompliziert eingefordert werden, ggf. Verzicht weil KfW-Standards praktisch keine andere Lösung als Hybridsysteme zulassen und vor allem die Ersatzmaßnahme Gebäudehülle (Ht` besteht).

Hinweis: KfW und EnEV definieren das Referenzgebäude unterschiedlich, hier muss geprüft werden ob ggf. zusätzlich zum Nachweis des EFH-Standards, eine Unterschreitung der Werte zum EEWärmeG gefordert wird. Der Nachweis ist im Neubau obligatorisch und bedeutet keinen zusätzlichen Planungsaufwand.

auch eine zusätzliche Plausibilitätsprüfung im KfW Tool ist ggf. entbehrlich, da bereits heute die Kennwerte (solarer Deckungsgrad etc. geprüft werden).

Der Nachweis der förderfähigen Kosten sollte zum jetzigen Verfahren im KfW-Programm 153 nicht geändert werden!!

Bestand:

ca. 48.000 WE als EH saniert (20% der sanierten WE)

Die EFH weisen im realen Sanierungszustand eine deutliche Überschreitung der KfW-Anforderungen auf.

Wichtig:

In der EnEV gilt die 140% Regelung für Bestandsgebäude.

Einen Ausschluss von fossilbetriebenen Heizungen in der EFH Förderung würde praktisch zu einem massiven Einbruch der Sanierungen (und damit der Vollzugskontrolle im Bestand führen).

Der tw. deutlich über dem Anforderungsniveau der EnEV liegende Zustand der sanierten Gebäudehülle stellt praktisch eine Ersatzmaßnahme zur Nutzung erneuerbarer Energien dar, wie sie im EEWärmeG für den Neubau als Nachweis zulässig ist.

Zur Übersicht der Auszug aus dem Monitoringbericht (2015).

Hermann Dannecker
Vorstand

Marita Klempnow
Sprecherin des Vorstands